

Förderaufruf Toiletten für Alle 2026

Vom 24. September 2026 – Az.: SM32-5100-30/62

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungsziel

1.1.1 Das Land Baden-Württemberg (nachfolgend „Land“) fördert Ausstattungsgegenstände zur Einrichtung von Toiletten, die eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch in allen Lebensbereichen der Gesellschaft ermöglichen (sogenannte „Toiletten für Alle“).

1.1.2 Die Förderung dient der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), insbesondere der Artikel 8, 9, 29 und 30 UN-BRK, im Land.

1.1.3 Ziele der Förderung sind:

- a) Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Land zu ermöglichen,
- b) Inklusion im Land zu verwirklichen sowie
- c) Bewusstsein der Bedeutung von Inklusion für die Menschen im Land zu erhöhen.

1.1.4 Den Erfolg der Förderung misst das Land an folgenden Indikatoren:

- a) Anzahl der mit geförderten Ausstattungsgegenständen eingerichteten „Toiletten für Alle“ im Land sowie
- b) Anzahl der insgesamt im Land eingerichteten „Toiletten für Alle“.

1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1 Die Förderung erfolgt nach den Regelungen in dieser Verwaltungsvorschrift und nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-



Württemberg (LHO). Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) nebst den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an juristische Personen des Privatrechts (ANBest-P) und zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) finden ergänzend Anwendung, soweit dieser Förderaufruf keine abweichenden Regelungen enthält.

- 1.2.2 Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) und die Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrages richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht, insbesondere nach den §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).
- 1.2.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zuwendungszweck

- 2.1 Gegenstand der Förderung sind die Anschaffung sowie der Einbau von Ausstattungsgegenständen, die zur Einrichtung von „Toiletten für Alle“ notwendig sind.
- 2.2 Die Notwendigkeit der Ausstattungsgegenstände ist abhängig vom Standort der einzurichtenden „Toilette für Alle“.

- 2.2.1 Folgende Standortkategorien sind zu unterscheiden:

- a) Kategorie I:

Öffentlich zugängliche Orte mit durchschnittlich mehr als 500 Besucherinnen und Besuchern am Tag. Hierunter können insbesondere Flughäfen, Fußballstadien, große Freizeitparks, Kultureinrichtungen wie Museen und Theater, Einkaufszentren, Messen, Stadthallen oder Kommunen (bei öffentlich zugänglichen Toiletten) fallen.

- b) Kategorie II:



Öffentlich zugängliche Orte mit durchschnittlich mehr als 50, jedoch weniger als 500 Besucherinnen und Besuchern pro Tag.

c) Kategorie III:

Öffentlich zugängliche Orte mit durchschnittlich bis zu 50 Besucherinnen und Besuchern pro Tag. Hierunter können insbesondere kleinere Vereinsheime fallen.

2.2.2 Abhängig von der Kategorie sind folgende Ausstattungsgegenstände als notwendig zu qualifizieren:

a) Kategorie I:

- Elektrisch höhenverstellbare Liege für Erwachsene mit einer Mindestlänge von in der Regel 1,80 Metern sowie bei einer Liegenbreite von maximal 0,8 Metern mit an der Längsseite angebrachtem Sicherheitsgitter,
- Elektrischer Patientenlifter zur Befestigung an der Decke beziehungsweise an der Wand, ausnahmsweise anstatt dessen einen mobilen elektrischen Patientenlifter sowie
- Luftdicht verschließbarer Windeleimer (mindestens 80 Liter Volumen).

b) Kategorie II:

- Elektrisch höhenverstellbare Liege für Erwachsene mit einer Mindestlänge von in der Regel 1,80 Metern sowie bei einer Liegenbreite von maximal 0,8 Metern mit an der Längsseite angebrachtem Sicherheitsgitter,
- Elektrischer Patientenlifter zur Befestigung an der Decke beziehungsweise an der Wand oder ein mobiler elektrischer Patientenlifter sowie
- Luftdicht verschließbarer Windeleimer (mindestens 80 Liter Volumen).

c) Kategorie III:



- Höhenverstellbare Liege für Erwachsene mit einer Mindestlänge von in der Regel 1,80 Metern sowie
- Luftdicht verschließbarer Windeleimer (mindestens 80 Liter Volumen).

2.2.3 Die Zuordnung zur Standortkategorie nach Nummer 2.2.1 erfolgt auf Grundlage einer Darstellung der durchschnittlichen Anzahl der Besucherinnen und Besucher pro Tag an dem öffentlich zugänglichen Ort durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger.

2.3 Gegenstand der Förderung sind auch notwendige Ausstattungsgegenstände zur Einrichtung einer „Toilette für Alle“, die transportabel und an kein festes Kanalisationsnetz angebunden ist (mobile „Toilette für Alle“). Zur Einrichtung einer mobilen „Toilette für Alle“ sind folgende Ausstattungsgegenstände als notwendig zu qualifizieren:

- Elektrisch höhenverstellbare Liege für Erwachsene mit einer Mindestlänge von in der Regel 1,80 Metern sowie bei einer Liegenbreite von maximal 0,8 Metern mit an der Längsseite angebrachtem Sicherheitsgitter, sofern technisch umsetzbar, andernfalls eine nicht höhenverstellbare Liege für Erwachsene mit einer Mindestlänge von in der Regel 1,80 Metern,
- Elektrischer Patientenlifter zur Befestigung an der Decke sowie
- Luftdicht verschließbarer Windeleimer (in der Regel 80 Liter Volumen).

3 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind kommunale Körperschaften, Träger der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie andere freie Träger.



4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Beginn des Vorhabens

Das Vorhaben muss im Jahr 2026 oder im Jahr 2027 beginnen. Das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nummer 1.2 VV zu § 44 LHO ist zu beachten.

4.2 Geeignete Räumlichkeit

4.2.1 Raumgröße

Die „Toilette für Alle“ muss in einer Räumlichkeit mit einer Raumgröße von mindestens 7 qm eingerichtet werden. Eine ausreichende Bewegungsfläche für Rollstuhlnutzende mit Assistenzkraft muss gegeben sein.

4.2.2 Handwaschbecken

Die Räumlichkeit, in der die „Toilette für Alle“ eingerichtet wird, muss ein Handwaschbecken haben.

4.2.3 Barrierefreies WC in Kategorie I

Räumlichkeiten an den Standorten der Kategorie I im Sinne von Nummer 2.2.1 müssen im selben Raum ein barrierefreies WC für Rollstuhlnutzende nach DIN 18024-1 beziehungsweise bei Baugenehmigungen ab dem Jahr 2015 nach DIN 18040-1 haben.

4.3 Beteiligung des LVKM

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger beteiligt vor Antragstellung den Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V. (LVKM) und stimmt mit diesem die Planung der Ausstattungsgegenstände in der geeigneten Räumlichkeit sowie den vorgesehenen Förderantrag ab. Der LVKM gibt eine fachliche Stellungnahme ab, die dem Antrag beizufügen ist. In der Stellungnahme muss Folgendes bestätigt werden:



- die Zuordnung zur Standortkategorie nach Nummer 2.2.1 und Nummer 2.2.3 oder zur Qualifikation als mobile „Toilette für Alle“ nach Nummer 2.3,
- das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4.2 sowie
- die Notwendigkeit der beantragten Ausstattungsgegenstände nach Nummer 2.2.2.

4.4 Mindesteigenanteil

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger setzen finanzielle Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zu deren Finanzierung ein.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung.



5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Zuwendungsfähig sind die Sachausgaben für die Anschaffung, Herstellung und den Einbau der notwendigen Ausstattungsgegenstände im Sinne von Nummer 2.2 und Nummer 2.3.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind die in Nummer 2.2 VV zu § 44 LHO genannten Ausgabe- und Aufwandsarten.

5.3 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus einem Anteil von 90 Prozent an den zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4 Höchstbetrag der Zuwendung

Die maximale Zuwendungshöhe je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger beträgt 12.000 Euro.

5.5 Ausschluss der Überfinanzierung und der Doppelförderung

Eine Kumulierung der Förderung nach diesem Förderaufruf mit anderen Fördermitteln der öffentlichen Hand (Ko-Finanzierung) ist zulässig, sofern die Gesamtförderung die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreitet (Überfinanzierung) und nicht dieselben Ausgaben bezuschusst werden (Doppelförderung).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Pflichten gegenüber dem LVKM

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat folgende Pflichten gegenüber dem LVKM:

- a) Die Aufnahme des Standorts der „Toilette für Alle“ in den Internetwegweiser des LVKM ist zu gestatten.



- b) Der LVKM muss unverzüglich über die Fertigstellung der „Toilette für Alle“ informiert werden.
- c) An der „Toilette für Alle“ ist ein offizielles Türschild anzubringen, das der LVKM zur Verfügung stellt.
- d) Die „Toilette für Alle“ muss öffentlich vorgestellt werden. Die Art und Weise der öffentlichen Vorstellung der „Toilette für Alle“ wird mit dem LVKM abgestimmt. Dies kann neben einer Presseinformation in Abhängigkeit von der Lage oder der Bedeutung des Standorts beispielsweise auch ein gemeinsamer Pressetermin, ein Tag der offenen Tür oder eine Eröffnungsfeier sein. Die finale Entscheidung über die Art und Weise der Vorstellung obliegt der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger.

6.2 Prüfrechte des Rechnungshofs

Der Rechnungshof ist nach § 91 LHO berechtigt, auch bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu prüfen. Die Originalbelege sowie alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen sind nach Nummer 6.10 ANBest-P beziehungsweise Nummer 7.5 ANBest-K noch mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

7 Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde und Zahlstelle

Bewilligungsbehörde und Zahlstelle ist das Sozialministerium Baden-Württemberg.

7.2 Bewilligungszeitraum

Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum der Durchführung des Vorhabens. Der Bewilligungszeitraum endet spätestens am 30. Juni 2028.



- 7.3 Antragstellung und Bewilligungsentscheidung
- 7.3.1 Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt für die Förderung nur vollständige Anträge, die bis zum 18. November 2026 eingehen.
- 7.3.2 Übersteigt die Summe der beantragten und bewilligungsfähigen Zuwendungen die im jeweiligen Haushaltsjahr verfügbaren Fördermittel, werden bei der Entscheidung über die zu fördernden Vorhaben diejenigen priorisiert, deren Durchführung früher geplant ist.
- 7.4 Auszahlung der Zuwendung
- Abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P und entsprechend Nummer 1.7 ANBest-K erfolgt die Auszahlung erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
- 7.5 Verwendungsnachweis
- Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss den Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsbehörde gemeinsam mit der Mittelanforderung einreichen.
- 7.6 Form
- 7.6.1 Bis zur technischen Bereitstellung eines digitalen Antrags- und Bewilligungsverfahrens sind Förderanträge, Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise bei der Bewilligungsbehörde elektronisch einzureichen. Informationen hierzu sind auf der Webseite der Bewilligungsbehörde (www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de) abrufbar.
- 7.6.2 Ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung des digitalen Antrags- und Bewilligungsverfahrens sind Förderanträge, Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise ausschließlich über das vom Land bereitgestellte Förderportal in der jeweils vorgesehenen elektronischen Form einzureichen. Eine Einreichung außerhalb des Portals



ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

8 Geltungsdauer

Dieser Förderaufruf gilt nur für das Haushaltsjahr 2026.

Datenschutzhinweise sind zu finden unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/header-und-footer/datenschutz>.

Der Antrag ist einzureichen als pdf-Datei unter poststelle@sm.bwl.de

Inhaltliche und formale Fragen können gerichtet werden an info@lvkm-bw.de